



Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

Eckpunkte:

Erzbischöfliches Ordinariat Abteilung V – Finanzen

finanzen@ordinariat-freiburg.de

Bearbeiter: Herr Maier
Tel.: 0761/2188-332
Fax: 0761/2188-76332
thomas.maier@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: V-

Datum: **04. Mai 2009**

Umsetzung Kindergartengeschäftsführung

Die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung auf die Verrechnungsstelle/ Geschäftsstelle einer großen Gesamtkirchengemeinde erfolgt unter nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen:

1. Als Kernbereiche der Verantwortung bleiben bei der Kirchengemeinde als Kindergartenträgerin
 - Verantwortung für die pastorale Einbindung des Kindergartens
 - Kindergartenkonzeption (damit auch die Entscheidung über eine Änderung der Angebotsform)
 - Entscheidung über den Haushaltsplan/Sonderhaushaltsplan des Kindergartens
 - Eröffnung/Schließung von Gruppen
 - Einstellung/Entlassung Kindergartenleiterin
 - Baumaßnahmen, die nach den Regelungen der Bauordnung genehmigungspflichtig sind

Alle anderen Aufgaben werden durch die Kindergartengeschäftsführung bzw. durch die Kindergartenleitung nach der beiliegenden Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) wahrgenommen.

2. Die Festlegung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche nach der beiliegenden Aufgabenbeschreibung ist fest und obliegt damit nicht der Disposition der örtlichen Vertragsparteien.

Die Aufgabenbeschreibung enthält zusätzlich Beteiligungsformen in Form der „Information“ und des „Benehmens“. Damit ist die Einbindung der jeweils anderen Beteiligten gewährleistet (z.B. bei der Einstellung von Personal), die Voraussetzung ist für insgesamt verantwortungsvolle Entscheidungen. Diese Beteiligungsformen können - anders als die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche - von den Vertragsparteien ergänzt und verändert werden.

3. Auf der Grundlage dieser Aufgabenbeschreibung wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Kirchengemeinde und Verrechnungsstelle/ Gesamtkirchengemeinde abgeschlossen (Anlage 2).

Die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung erfolgt im Regelfall nur zum Beginn eines Kindergartenjahres. Für das Kindergartenjahr 2009/10 gilt diese Regelung mit folgenden Modifikationen:

- Eine Kirchengemeinde kann nach Abstimmung mit der Verrechnungsstelle/ Geschäftsstelle die Übertragung der Geschäftsführung zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr vereinbaren. Damit besteht für die kirchengemeindlichen Gremien nicht die unbedingte Notwendigkeit, sich bis Juni 2009 für das Kindergartenjahr entscheiden zu müssen oder ansonsten für das Kindergartenjahr 2009/10 keine Übertragung der Geschäftsführung erreichen zu können. **Kirchengemeinden, die die Übertragung der Geschäftsführung zum Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 anstreben, müssen jedoch eine Entscheidung bis zum 15. Juni 2009 getroffen haben.**
 - Die Verrechnungsstellen/ Geschäftsstellen müssen zum Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 im Regelfall mit dem vorhandenen Personal die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindergartengeschäftsführung übernehmen. Es kann deswegen erforderlich sein, einen späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr zu vereinbaren, damit die zusätzlichen Aufgaben bewältigt werden können.
4. In der Verrechnungsstelle wird die Verantwortung für die Kindergartengeschäftsführung beim stellvertretenden Leiter angesiedelt. Dies gilt auch dann, wenn drei Beamte/Angestellte auf der Leitungsebene angesiedelt sind. Der stellvertretende Leiter der Verrechnungsstelle ist im ersten Schritt „der Kindergartengeschäftsführer“. Im zweiten Schritt, d.h. wenn weitere Mitarbeiter/-innen für diesen Bereich eingestellt werden, ist beim stellvertretenden Leiter die Verantwortung für die Kindergartengeschäftsführung insgesamt angesiedelt.

Diesen Überlegungen liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

- Der stellvertretende Leiter behält im Umfang von 50% seines Beschäftigungsumfangs bisherige Tätigkeiten bei und übernimmt im Umfang von 50% Aufgaben der Kindergartengeschäftsführung (25 Kindergartengruppen).
 - Die Verantwortung für die Kindergartengeschäftsführung im Gesamten ist beim stellvertretenden Leiter angesiedelt.
5. Die Kindergartengeschäftsführung mit allen Mitarbeitern ist eng in die Verrechnungsstelle/ Geschäftsstelle eingebunden. Die räumliche Unterbringung erfolgt in der Verrechnungsstelle/ Geschäftsstelle; gleichzeitig muss die orts- und zeitnahe Betreuung der Kindergärten gewährleistet werden. Die Kindergartengeschäftsführung wird von der Verrechnungsstelle/ Geschäftsstelle im Ganzen abgedeckt. Wenn auch die Verantwortung und der Hauptbereich der Aufgaben beim Geschäftsführer liegt, werden Teilaufgaben auch von anderen Mitarbeitern/innen der Verrechnungsstelle/ Geschäftsstelle, sei dies in der Personalabteilung, sei dies in der Buchhaltung, abgewickelt.
6. Die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung ist eine Alternative neben der Wahrnehmung der Trägeraufgaben durch den Stiftungsrat bzw. einen Kindergartenbeauftragten. Wir weisen deswegen auch nochmals auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13/2009.

7. Auch wenn in allen Verrechnungsstellen/ Geschäftsstellen zum Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 mit der Kindergartengeschäftsführung begonnen wird, sehen wir das Kindergartenjahr 2009/2010 als „Modelljahr“. Die Erfahrungen aus diesem Jahr werden zu Feinkorrekturen zum folgenden Kindergartenjahr führen können.

Im Kindergartenjahr 2009/2010 werden deswegen noch keine Verrechnungsstellengebühren für die Kindergartengeschäftsführung erhoben. In dieser Zeit wird mit den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich die Refinanzierung von Gebühren der Verrechnungsstellen durch die bürgerlichen Gemeinden geklärt.